



<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>		
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>ZV</b>	<b>R/VII/2009/0362</b>	<b>5</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
Verwaltungsrat der VRR AöR	17.12.2009	Empfehlung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	17.12.2009	Entscheidung

**Datum: 09.11.2009**

**Betreff**

Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR gemäß Anlage 1 zu

**Sachstandsbericht**

1. Am 03.12.2009 tritt die neue europäische Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Strasse - VO (EG) Nr. 1370/2007 – in Kraft. Diese Verordnung

macht insbesondere in Bezug auf das VRR-Finanzierungssystem sowohl erhebliche redaktionelle als auch inhaltliche Anpassungen erforderlich. Insbesondere ist die Aufgabenübertragung auf die VRR AöR zu spezifizieren und zu konkretisieren, da

- a) zum einen für einen Übergangszeitraum sowohl Bestandsbetrauungen nach dem derzeitigen Finanzierungssystem als auch neue öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 möglich sein können und
- b) zum anderen in der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Trennung zwischen den Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und der von Infrastrukturbetreibern

angelegt ist. In Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 heißt es wörtlich:

*Unbeschadet der Artikel 73, 86, 87 und 88 des Vertrages können die Mitgliedstaaten weiterhin andere als die von dieser Verordnung erfassten Beihilfen für den Verkehrssektor nach Artikel 73 des Vertrages gewähren, die den Erfordernissen der Koordination des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen, und zwar insbesondere*

- a) *bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften über die Zuordnung der Infrastrukturkosten, wenn die Beihilfe Unternehmen gewährt wird, die Kosten für die von ihnen benutzte Infrastruktur zu tragen haben, während andere Unternehmen derartigen Belastungen nicht unterworfen sind. ....*
- b) *....(Forschungsbeihilfen)*

Mit dem Verweis auf die allgemeinen Vorschriften des EG-Vertrages ergibt sich unter Umständen die Möglichkeit, die Finanzierung der Infrastruktur wie bisher außerhalb der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführen und damit nicht dem restriktiven Regime der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu unterwerfen.

2. Ferner waren aus Gründen der Lesbarkeit, der Verständlichkeit und der Transparenz redaktionelle Anpassungen erforderlich. So wurden z.B. die Inhalte des § 19 auf mehrere Vorschriften verteilt, um die Verständlichkeit des hochkomplexen Zusammenspiels zwischen Finanzierung der Verkehrsunternehmen und der Refinanzierung durch die Verbandsmitglieder über Umlage, Verbundetat und Ergebnisrechnung zu erhöhen.

3. Darüber hinaus sind zur Schließung von Regelungslücken, z.B. bei der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Rechnungsprüfung, redaktionelle und in-

haltliche Anpassungen notwendig.

Anlage